

verbindlich festgelegten Verhalten einzustehen und die in den Normativakten festgelegten Folgen der → *Rechtsverletzung* zu tragen. Die r. V. ist ein wichtiges Instrument des sozialistischen Staates zur Gewährleistung und Sicherung des in den → *Rechtsnormen* geforderten Verhaltens. Sie ist eng mit dem Wirksamwerden zahlreicher politischer, materieller, ideologischer und organisatorischer Faktoren sowie mit den anderen rechtlichen Formen und Methoden verbunden, mit denen die sozialistische Gesellschaft den Kampf gegen Rechtsverletzungen führt. Im Unterschied zu anderen Arten der Verantwortlichkeit, z. B. der moralischen Verantwortlichkeit, trägt die r. V. staatlichen Charakter; sie ist als Reaktion auf Rechtsverletzungen untrennbar mit der Möglichkeit des staatlichen Zwangs (→ *Überzeugung und Zwang*) verbunden und tritt unabhängig vom Willen des Rechtsverletzers ein. Grundlage der r. V. sind die politischen, ökonomischen und rechtlichen Bedingungen in der sozialistischen Gesellschaft, die jedem Bürger die Möglichkeit geben, aktiv an der Gestaltung des Sozialismus teilzunehmen und in Übereinstimmung mit den objektiven Erfordernissen und seinen Rechten und Pflichten zu handeln. In dieser Möglichkeit liegt die reale Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft und damit das Recht und die Pflicht der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten begründet, durch den sozialistischen Staat solche: Gesellschaftsmitglieder zur r. V. heranzuziehen und ihnen nötigenfalls auch staatliche Zwangsmaßnahmen aufzuerlegen, die sich trotz der gegebenen Möglichkeiten nicht gesellschaftsgemäß verhalten und dadurch der Gesellschaft, ihren Kollektiven oder einem ihrer Mitglieder Schaden zufügen. Aus der realen Existenz von Freiheit und Verantwortung des Menschen in der sozialistischen Gesellschaft ergibt sich der Grundsatz,

die r. V. generell für schuldhaftes Verhalten zu statuieren, anzuwenden und durchzusetzen (→ *Verschulden*). Das Schuldprinzip hat in den Rechtszweigen, in denen die individuelle r. V. der Bürger festgelegt und geregelt ist, seinen Niederschlag gefunden; so im Arbeitsrecht, im LPG-Recht, im Strafrecht und auch in Teilen des Zivil- und Familienrechts. Im Eherecht der DDR gilt nicht das Verschuldens-, sondern das Zerrüttungsprinzip. Es liegt im Interesse der Bürger, wenn in Durchsetzung der Politik der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei die r. V. staatlicher Organe, Betriebe usw. in gesetzlich festgelegten Fällen auch ohne Verschulden eintritt. Die r. V. dient der Sicherung unserer sozialistischen Rechtsordnung. Sie ist darauf gerichtet, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung und die Rechte und Belange der Bürger vor unrechtmäßigen, gesellschaftswidrigen oder gesellschaftsgefährlichen Verhaltensweisen zu schützen; die strikte Befolgung, Nutzung und Anwendung der Rechtsakte durch die Normadressaten zu sichern; die Rechtsverletzer zur Einhaltung der Rechtsnormen zu erziehen, ihr Staats- und Rechtsbewußtsein zu festigen und ihre Bewährung und Wiedergutmachung zu sichern; Straftaten und anderen Rechtsverletzungen vorzubeugen. Diese Ziele werden durch die Anwendung von Überzeugung und Zwang, dadurch, daß auf jedes Abweichen vom rechtlich geforderten Verhalten mit den gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen reagiert wird, realisiert. Wichtige Arten der r. V. sind die staatsrechtliche, die wirtschaftsrechtliche, die arbeitsrechtliche, die LPG-rechtliche, die zivil- und familienrechtliche, die strafrechtliche und die völkerrechtliche Verantwortlichkeit. Die konkreten Maßnahmen (→ *Sanktionen*) der r. V. in den einzelnen Rechtszweigen sind vielgestaltig. Sie reichen von der → *Strafe* im